

### M0-DE.3 Der rechtliche Rahmen

Die wichtigsten Arbeitsschutzregelungen werden durch die Rahmenrichtlinie **89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die "Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit"** eingeführt. Die Richtlinie enthält allgemeine Prinzipien, die die Prävention von Berufsrisiken, den Schutz von Sicherheit und Gesundheit, die Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren, die Information, Beratung und ausgewogene Mitbestimmung entsprechend nationalen Gesetzen und/oder Praktiken, und die Fortbildung von Arbeitern und ihren Vertretern betreffen. Der Europarat hat Einzelrichtlinien in verschiedenen Bereichen im Rahmen des Ermächtigungsartikels 16 (1) der RL 89/391/EWG erlassen. Diese Richtlinien legen Mindestanforderungen fest und es ist Sache der nationalen Gesetze, strengere Normen einzuführen. Der rechtliche Rahmen der EU wird im Folgenden wiedergegeben:

<b>Code/Kürzel</b> (Datum des Ratsbeschlusses)	<b>Titel der Norm</b>
89/391/EWG (6.12.1989)	Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ( <u>Rahmenrichtlinie</u> , <i>Amtsblatt L 183, 29/06/1989, S. 0001-0008</i> )
89/654/EWG (30.11.1989)	Die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (1. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 393, 30/12/1989, S. 0001-0012</i> )
2001/45/EG (27.06.2001)	Die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 195, 19/07/2001, S. 0046-0049</i> )
89/656/EWG (30.11.1989)	Die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (3. Einzelrichtlinie <i>Amtsblatt L 393, 30/12/1989, S. 0018-0028</i> )
90/269/EWG (29.05.1990)	Die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (4. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 156, 21/06/1990, S. 0009-0013</i> )
90/270/EWG (29.05.1990)	Die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (5. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 156, 21/06/1990, S. 0014-0018</i> )
90/394/EWG (28.06.1990)	Der Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (6. Einzelrichtlinie' <i>Amtsblatt L 196, 26/07/1990, S. 0001-0007</i> )
2000/54/EG (18.09.2000)	Der Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (7. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 262, 17/10/2000, S. 0021-0045</i> )

92/57/EWG (24.06.1992)	Die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (8. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 245, 26/08/1992, S. 0006-0022</i> )
92/58/EWG (24.06.1992)	Die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (9. Einzelrichtlinie <i>Amtsblatt L 245, 26/08/1992, S. 0023-0042</i> )
92/85/EWG (19.10.1992)	Die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (10. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 348, 28/11/1992, S. 0001-0008</i> )
92/91/EWG (11.3.1992)	Die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (11. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 348, 28/11/1992, S. 0009-0024</i> )
92/104/EWG (12.3.1992)	Die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (12. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 404, 31/12/1992, S. 0010-0025</i> )
93/103/EG (23.11.1993)	Die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 307, 13/12/1993, S. 0001-0017</i> )
98/24/EG (4.7.1998)	Der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (14. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 131, 5.5.1998, S. 0011-0023</i> )
1999/92/EG (16.12.1999)	Die Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (15. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 023, 28/01/2000, S. 0057-0064</i> )
2002/44/EG (25.06.2002)	Die Minimalgesundheits- und Sicherheitserfordernisse bezüglich der Gefährdung von Arbeitern zu den Risiken, die sich aus physischen Agenten (Vibration) (16. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 177, 7.6.2002, S. 0013-0020</i> )
2003/10/EG (2.6.2003)	Die Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 042, 15/02/2003, S. 0038-0044</i> )
2004/40/EG (29.04.2004)	Die Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetischen Feldern) (18. Einzelrichtlinie, <i>Amtsblatt L 159, 30/04/2004, S. 0001-0026</i> )

Die Rahmenrichtlinie wie auch die Einzelrichtlinien fordern, dass der Arbeitgeber eine schriftliche Risikobeurteilung erstellt.